



## Wegleitung für Gesuche um Ausbildungsbeiträge

**bitte unbedingt lesen !**

### ➔ Grundsätze:

- Das Stipendiendekret und die Stipendienverordnung sind die gesetzlichen Grundlagen zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.
- **Berufsbegleitende Ausbildungen können nicht unterstützt werden**, wenn eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zumutbar ist.
- Gesuche sind mit entsprechendem Antragsformular wenn möglich ca. zwei Monate vor Beginn der Ausbildung, **spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn** der Ausbildung bzw. des Schuljahres einzureichen. (Datum des Poststempels)
- **Die vollständig ausgefüllten Erstgesuche inkl. aller Beilagen müssen persönlich eingereicht werden. (Telefonisch Termin vereinbaren!) Ausnahmen nach Absprache möglich.**
- Die Gesuche sind jährlich zu erneuern. Auch für Erneuerungsgesuche gelten die Eingabetermine.
- Die Gesuche sind vollständig ausgefüllt und mit allen nötigen Beilagen einzureichen. Beilagen wie z. B. Schul- oder Studienbescheinigungen, Formular Steuerfaktoren etc., die bei Einreichung des Gesuchs noch nicht vorliegen, sind auf dem Antragsformular (letzte Seite unten) aufzulisten und baldmöglichst nachzusenden. Ein Stipendienantrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle nötigen Unterlagen vorhanden sind. Bei Fragen steht Ihnen die Stipendienstelle gerne zur Verfügung.

### ➔ Allgemeines:

Das **Formular Steuerfaktoren ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller direkt dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde der Eltern einzureichen**. (Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, muss für jeden Elternteil ein Formular eingereicht werden).

Steuerpflichtige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben ihrem Antrag eine Kopie der eigenen Veranlagungsmitteilung inkl. Protokoll des Vorjahres oder der Deklaration beizufügen (Kopie der Steuerrechnung genügt nicht!).

Ausbildungsbeiträge werden vom Erziehungsdepartement in Form von Jahresbeiträgen bewilligt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Raten (d.h. pro Semester):

- 1. Rate nach erfolgter Verfügung im Lauf der ersten Hälfte des Ausbildungsjahres, für welches der Beitrag zugesprochen ist
- 2. Rate auf Abruf nach Vorlegen der Schulbestätigung, des Semesterzeugnisses, Prüfungsbescheides, Kostenbelege o.ä.; bei Beginn des zweiten Halbjahres.

Die erste Stipendienrate für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse der Mittelschulen werden nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt. Alle übrigen Raten werden gemäss obiger Regelung ausbezahlt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich bezüglich der Ausbildungskosten (Schulmaterial, Gebühren etc.) bei den zuständigen Stellen dokumentieren müssen. Eine Stipendienberechnung kann nur aufgrund von Zahlen erfolgen!

Ausbildungsbeiträge werden nach Beendigung des Schul- bzw. Studienjahres nicht mehr ausbezahlt.

### ➔ **Adressänderungen sowie Änderungen der Personalien oder des Ausbildungsverlauf** (Wechsel von Ausbildungsrichtung oder Ausbildungsort, Repetition nach nicht bestandener Zwischenprüfung, Abbruch der Ausbildung) **sind der Stipendienstelle unverzüglich mitzuteilen.**

### ➔ **Nach Ausbildungsabschluss ist der Stipendienstelle unaufgefordert eine Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. Diploms oder Fähigkeitsausweises einzureichen (egal wie oft stipendiert!)**

**Wer seine Ausbildung durch eigenes Verschulden nicht beendet oder zu Unrecht Ausbildungsbeiträge bezieht, ist verpflichtet, diese zurückzuzahlen.**